

■ 本期特集 1 人工智慧與行政之自動化 ■

Wie sollen wir künstliche Intelligenz rechtlich regeln?

Eine europäische Perspektive

Prof. Dr. Christian Djeffal*, Technische Universität München

I. Der europäische Prozess der KI Regulierung

II. Fragenkomplexe

- A. Regulierungsansatz zwischen Innovation und Sicherheit
- B. Definition künstlicher Intelligenz
- C. Konformitätsbewertung
- D. Förderung und Steuerung von Innovationen

III. Ausblick

* Prof. Dr. Christian Djeffal ist Professor für Recht, Wissenschaft und Technik an der Technischen Universität München.

I. Der europäische Prozess der KI Regulierung

Systeme künstlicher Intelligenz sind besonders seit zehn Jahren zum Innovationstreiber in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft geworden. Sie übernehmen immer mehr Aufgaben und dringen immer tiefer in das gesellschaftliche Leben vor. Die Entwicklung bleibt weiterhin dynamisch, durch neue Ideen und technische Umsetzungen werden Möglichkeiten erschlossen, die vorher für Maschinen undenkbar schienen. Diese neuen Möglichkeiten bedeuten allerdings auch immer neue Risiken. Damit stellt sich auch die Frage, ob und gegebenenfalls wie diese Systeme durch das Recht reguliert werden müssen. Anders als beim Internet geht es bei KI aber nicht um eine zwangsläufig vernetzte Technologie. Trotzdem ist auch hier der Austausch zwischen Rechtsordnungen sehr wichtig, sei es, um voneinander zu lernen, sei es, um weitere Anwendungsmöglichkeiten oder jedenfalls Interoperabilität von Systemen zu gewährleisten. In diesem Geiste will dieser Beitrag über aktuelle Debatten in Europa Auskunft geben. Dabei soll es insbesondere darum gehen, die Diskurse und offenen Fragen einem größeren Publikum verständlich zu machen und so internationale Diskussionen zu ermöglichen. Dabei sollen nicht die Ergebnisse im Vordergrund stehen, die zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Beitrags noch nicht vorliegen, sondern vielmehr die Fragen und Probleme, die auf dem Weg zu einer rechtlichen Regulierung adressiert werden mussten.

Aspekte von KI wurden schon sehr früh in der aufkommenden Digitalisierung diskutiert. Im Jahr 1978 enthielt das erste französische Datenschutzgesetz eine Vorschrift über automatisierte Entscheidungssysteme sowie über Entscheidungshilfen in der öffentlichen Verwaltung und in der

Justiz.¹ Dies inspirierte zu Vorschriften über automatisierte Entscheidungen in vielen Datenschutzgesetzen.² Nachdem KI das Interesse der höchsten politischen Ebene auf sich gezogen hatte, wurden seit 2017 verschiedene KI-Strategien erlassen.³ Auch der Prozess der Regulierung künstlicher Intelligenz in der Europäischen Union nahm in einem Strategieprozess seinen Ausgang. Die Mitgliedstaaten gaben Anfang 2018 eine gemeinsame Erklärung ab;⁴ die Kommission folgte mit einer KI-Strategie, die als eine Maßnahme die Regulierung von KI Systemen beinhaltet.⁵ Als die neue Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen ihr Amt antrat, machte sie die Regulierung von KI zu einer ihrer obersten Prioritäten und kündigte in ihrer Bewerbungsrede für die Wahlen zum Europäischen Parlament Folgendes an:

„In meinen ersten 100 Tagen im Amt werde ich eine Gesetzgebung für einen koordinierten europäischen Ansatz zu den menschlichen und ethischen Auswirkungen der Künstlichen Intelligenz vorschlagen.“

¹ Art. 2 Act No. 78-17 on Information Technology, Data Files and Civil Liberties, Journal Officiel de la République Française 1978, 227.

² *Djeffal*, The Normative Potential of the European Rule on Automated Decisions, *ZaöRV* 2020, 847 (851 ff.).

³ Siehe hierzu u.a. *Mazur*, Beijing Wants A.I. to Be Made in China by 2030, *New York Times*, 2017 (Stand 20.07.2017, abrufbar unter <https://www.nytimes.com/2017/07/20/business/china-artificial-intelligence.html>); *Vincent*, Putin says the nation that leads in AI 'will be the ruler of the world', *The Verge*, 2017 (Stand 04.09.2017, abrufbar unter <https://www.theverge.com/2017/9/4/16251226/russia-ai-putin-rule-the-world>); *May*, PM's speech at Davos 2018: 25 January, 2018 (Stand 25.01.2018, abrufbar unter <https://www.gov.uk/government/speeches/pms-speech-at-davos-2018-25-january>); *Macron*, Sorbonne speech of Emmanuel Macron, 2017 (Stand 26.09.2017, abrufbar unter <http://international.blogs.ouest-france.fr/archive/2017/09/29/macron-sorbonne-verbatim-europe-18583.html>).

⁴ Declaration on Cooperation in Artificial Intelligence, 2018 (Stand 13.04.2018, abrufbar unter http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=50951).

⁵ *Europäische Kommission*, Artificial Intelligence for Europe, COM(2018) 237 final, 2018, (Stand 25.04.2018, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0237&from=EN>).

*Dabei sollte auch untersucht werden, wie wir Big Data für Innovationen nutzen können, die Wohlstand für unsere Gesellschaft und unsere Unternehmen schaffen.*⁶

Tatsächlich ist die Regulierung von künstlicher Intelligenz eine von fünf Hauptpräferenzen für die Europäische Kommission. Am 19. Februar 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Whitepaper und ermöglichte so verschiedenen Interessensgruppen, Ihre Meinung zum Prozess zu äußern.⁷ Am 21. April 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für ein Gesetz über künstliche Intelligenz (PAIA).⁸ Dieser Entwurf wird gerade im Europäischen Parlament und im Rat der Europäischen Union diskutiert. Im Rahmen dieser Diskussion aber auch darüber hinaus haben sich verschiedene Fragenkomplexe aufgetan, die hier vorgestellt werden sollen.

II. Fragenkomplexe

A. Regulierungsansatz zwischen Innovation und Sicherheit

Die Regulierung von KI findet im Kraftfeld von zwei grundsätzlich

⁶ *Europäische Kommission/von der Leyen*, Eine Union, die mehr erreichen will. Meine Agenda für Europa: Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019-2024, 2019, S. 16 (Stand 09.10.2019, abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/political-guidelines-next-commission_de.pdf).

⁷ *Europäische Kommission*, Weissbuch. Zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen, COM(2020) 65 final, 2019 (Stand 19.02.2020, abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/commission-white-paper-artificial-intelligence-feb2020_de.pdf).

⁸ *Europäische Kommission*, COM(2021) 206 final, 2021/0106 (COD), 2021 (Stand 21.04.2021, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e0649735-a372-11eb-9585-01aa75ed71a1.0019.02/DOC_1&format=PDF).

widerstreitenden Interessen statt. Zum einen soll KI auch von staatlicher Seite gefördert werden, sowohl was die Grundlagen angeht also auch deren innovative Verankerung in der Gesellschaft. Zum anderen soll die Gesellschaft vor negativen Folgen des Technologieeinsatzes geschützt werden. In diesem Spannungsfeld muss ein möglichst verhältnismäßiger Ansatz gewählt werden, der beiden Interessen so weit als möglich gerecht wird. Der Vorschlag der Kommission versucht dabei, einen grundsätzlichen Rahmen für alle KI-Anwendungen zu beschreiben. Dabei folgt sie einem sog. risikobasierten Ansatz, der das Anforderungsniveau vom jeweiligen Risiko für Rechtsgüter und berechnigte Interessen abhängig macht. Titel II (Art. 5) kennzeichnet bestimmte verbotene Praktiken im Bereich der künstlichen Intelligenz, während sich Titel III (Art. 6-51) auf Hochrisiko-KI-Systeme bezieht und für diese ein detailliertes System der Regulierung vorsieht. In Titel IV (Art. 52) sind dann noch Transparenzpflichten für bestimmte Systeme vorgesehen. Im Hinblick auf die nicht in den anderen Titeln erfassten KI-Systeme können gemäß Titel IX (Art. 69) Verhaltenskodizes verabschiedet werden. Daraus ergibt sich folgendes Gesamtbild:

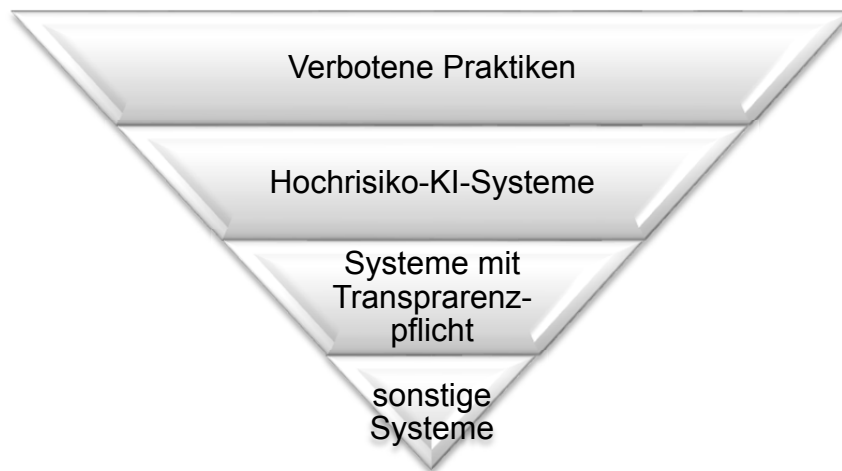


Abbildung 1: Gliederung entlang ansteigendem Risiko

Die Verteilung des Risikos ist teilweise festgeschrieben, so etwa in den Fällen des Art. 5, der verbotene Praktiken beschreibt. In anderen Fällen kann das Recht durch die Verwaltung angepasst werden. Wie sich aus Art. 7 ergibt, kann etwa Anhang III, der die Hochrisikoanwendungen beschreibt, durch die Kommission fortgeschrieben werden. Damit versucht die EU einen Rechtsrahmen zu schaffen, der jeweils um neue Risikobereich erweitert werden kann. Dabei muss der Entwurf des KI-Gesetzes die Anwendbarkeit anderer Gesetze klären und gibt diesen gemäß Art. 2 Abs. 2 regelmäßig den Vorrang. Ein solcher Regulierungsansatz erinnert an die großen Kodifikationen des Zivilrechts, weil er allgemeine Regeln formuliert und diese dann mit spezielleren Regeln modifiziert. Demgegenüber werden gerade international auch andere Regulierungsansätze ins Spiel gebracht. Ein brasilianischer Gesetzgebungsvorschlag für die Regulierung von KI will zuerst allgemeine Prinzipien beschreiben und diese dann in speziellere Gesetze integrieren, die sich dann wohl stärker auf bestimmte

Anwendungsbereiche von KI beziehen werden.⁹ In den Vereinigten Staaten wurde von den wissenschaftlichen Berater*innen des Präsidenten ein Prozess vorgeschlagen, der von subjektiven Rechten im Rahmen einer *Bill of Rights* ausgehen soll; diese sollen dann in das einfache Recht übersetzt werden.¹⁰ Ein aktueller kanadischer Gesetzgebungsentwurf folgt ebenfalls einem risikobasierten Regulierungsansatz für KI im Allgemeinen.¹¹ Prinzipienbasierte Ansätze könnten das Bewusstsein für bestimmte Gefahren von Technologien stärken, ohne sofort regulatorische Hemmnisse zu errichten. Allerdings beziehen sich prinzipienbasierte Ansätze immer bereits auf bestimmte Inhalte. Problematisch ist dabei, dass KI als emergente Technologie auch neue Probleme und Risiken schaffen kann, die vorher nicht bekannt waren. Ein risikobasierter Regulierungsansatz, der sich eher auf Prozesse bezieht, kann diese neuen Risiken erfassen und verarbeiten. Dennoch bedeuten Prozesse auch bürokratische Hemmnisse.

Eine spezifische Frage, die sich auch im Hinblick auf Regulierung und Innovation stellt, ist die Frage nach Verboten. Werden bestimmte Formen des Einsatzes von KI verboten, ist dies eine besonders scharfe Form der Regulierung, die für Innovationen in diesen Bereichen kaum mehr Raum lässt. Umgekehrt stellt sich bei manchen Anwendungen wie etwa der bewussten Manipulation von Menschen die Frage, unter welchen Umständen die Risiken für die Nutzer*innen überhaupt noch in Kauf

⁹ *Câmara dos Deputados*, Marco Legal da Inteligência Artificial, PL 21/2020, 2020 (Stand 03.02.2022, abrufbar unter <https://www25.senado.leg.br/web/atividade/materias/-/materia/151547>).

¹⁰ *Lander/Nelson*, Americans Need a Bill of Rights for an AI-Powered World, <https://www.whitehouse.gov/ostp/news-updates/2021/10/22/icymi-wired-opinion-americans-need-a-bill-of-rights-for-an-ai-powered-world/> (Stand 22. 10. 2022).

¹¹ *House of Commons of Canada*, Bill C-27 (First Reading), 2022 (Stand 16.06.2022, abrufbar unter <https://www.parl.ca/DocumentViewer/en/44-1/bill/C-27/first-reading>).

genommen werden sollen. Daher sind auch die Verbote in Art. 5 heftig umstritten, wobei zivilgesellschaftliche Organisationen die Verbote weiter formulieren wollen, während von Seiten der Industrie restriktivere Formulierungen favorisiert werden. Der Bericht einer Expertengruppe zu ethischen Fragen künstlicher Intelligenz enthielt keine Verbote, sondern sprach lediglich von bedenklichen KI-Anwendungen.¹² Dies wurde im Nachhinein von einem Mitglied der Kommission sehr scharf kritisiert.¹³ An dieser Auseinandersetzung lässt sich die Problematik strikter Verbote studieren.

B. Definition künstlicher Intelligenz

Eine Schlüsselfrage der Regulierung von künstlicher Intelligenz ist die genaue Definition von künstlicher Intelligenz. Denn jede Regulierung reicht nur so weit wie Ihr Anwendungsbereich. Der Anwendungsbereich wird wiederum durch die Definition der zu regulierenden Technologie oder der technischen Konstellation bestimmt.¹⁴ Die Schwierigkeit der Definition von künstlicher Intelligenz besteht darin, dass KI keine einzelne Technologie bezeichnet. Es geht vielmehr um ein Forschungsfeld, das nach technischen Systemen fragt, die komplexe Probleme selbstständig lösen können.¹⁵ Der Begriff selbst geht auf einen sehr offen formulierten Drittmittelantrag aus dem Jahr 1955 zurück, der eben so offen nach Lösungen für technische

¹² *Unabhängige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz*, Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI, 2018, S. 44.

¹³ *Metzinger*, Ethics washing made in Europe, Tagesspiegel, 2019 (Stand 08.04.2019, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/politik/eu-guidelines-ethics-washing-made-in-europe/24195496.html>).

¹⁴ *Gasser/Almeida*, A Layered Model for AI Governance, IEEE Internet Comput. 2017, 58.

¹⁵ *Djeffal*, Normative Guidelines for Artificial Intelligence, in *Wischmeyer/Rademacher* (Hrsg), *Regulating Artificial Intelligence* (2020) 277-293 (277ff. mit weiteren Nachweisen).

Probleme fragte.¹⁶ So werden ganz unterschiedliche Technologien als KI bezeichnet. Während das früher auch Expertensysteme waren, wird heute insbesondere über maschinelles Lernen und sogenannte „tiefe neuronale Netze“ diskutiert. Dadurch drängt sich die Frage auf, wie KI in einem Gesetz definiert werden soll. Art. 3 Nr. 1 des Entwurfs verweist zur technischen Definition im Wesentlichen auf den Annex I. Dieser definiert künstliche Intelligenz wie folgt:

- „a) Konzepte des maschinellen Lernens, mit beaufsichtigtem, unbeaufsichtigtem und bestärkendem Lernen unter Verwendung einer breiten Palette von Methoden, einschließlich des tiefen Lernens (Deep Learning);*
- b) Logik- und wissensgestützte Konzepte, einschließlich Wissensrepräsentation, induktiver (logischer) Programmierung, Wissensgrundlagen, Inferenz- und Deduktionsmaschinen, (symbolischer) Schlussfolgerungs- und Expertensysteme;*
- c) Statistische Ansätze, Bayessche Schätz-, Such- und Optimierungsmethoden“*

Auffällig ist an dieser Definition, dass sie sehr weit ist und über Systeme des maschinellen Lernens hinaus unterschiedliche Technologien miteinbezieht. Es verwundert also nicht, dass dieser Vorschlag etwa im Europäischen Parlament sehr kontrovers diskutiert wurde. So hat das Komitee für Rechtsangelegenheiten des Europäischen Parlaments vorgeschlagen, die Ziffern b) und c) komplett zu streichen und die Ziffer a)

¹⁶ *McCarthy/Minsky/Shannon/Rochester*, A Proposal for the Dartmouth Summer Research Project on Artificial Intelligence, 1955 (Stand 04.04.1996, <http://www-formal.stanford.edu/jmc/history/dartmouth/dartmouth.html>).

um den Zusatz „und Optimierungsansätze wie evolutionäre künstliche Intelligenz“ zu ergänzen.¹⁷ Damit ist die Definition wesentlich restriktiver als die Definition der Kommission und akzentuiert insbesondere neue Formen von KI.

Die Wahl zwischen einer expansiven und einer restriktiven Definition von KI ist dabei nicht einfach. Expansive Definitionen führen dazu, dass sich der Anwendungsbereich grundsätzlich auch auf „einfachere“ Systeme erstreckt, die ggf. schon sehr lange funktionieren. Für diese würde das eine hohe administrative Hürde bedeuten würde. Umgekehrt können auch von solchen Systemen Risiken ausgehen. Es fragt sich, ob nicht auch diese Risiken in den Anwendungsbereich einbezogen werden sollten. Reformuliert man das Spannungsverhältnis auf diese Weise, ist die eigentliche Frage, ob die Regulierung allgemein vor gewissen technischen Risiken schützen soll, oder ob der Schutz erst dann angezeigt, wenn spezifische Risiken sehr komplexer Technologien wie die Risiken tiefer neuronaler Netze zu bestehenden Gefahren hinzutreten. Weil in diesen Konstellationen Algorithmen nicht explizit, sondern durch Trainingsdaten programmiert werden, sind diese Systeme weniger transparent und ihre Handlungen in bestimmten Konstellationen schwer vorherzusagen.

C. Konformitätsbewertung

Der Entwurf eines KI-Gesetzes bezieht sich im Hinblick auf spezifische Regelungen besonders auf Hochrisiko-KI-Systeme. Neben der

¹⁷ *Europäisches Parlament/Committee on Legal Affairs*, Draft Opinion, 2021/0106(COD), 2022, Amendment 285-287 (Stand 02.03.2022, abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-PA-719827_EN.pdf).

Frage der Pflichten ist eine der Schlüsselfragen der Technikregulierung auch, wie und von wem die Einhaltung der Pflichten geprüft wird. Dabei haben sich die Ansätze der Technikregulierung in Europa stark verschoben. Während die Prüfung ursprünglich stark in der Hand des Staates lag, wurde dies durch Konzepte der Ko-Regulierung oder der sog. regulierten Selbstregulierung stärker in die Hände der Wirtschaft gelegt.¹⁸ Die Idee dabei ist, dass der Staat einen Rahmen vorgibt, der private Akteure befähigt, mit ihrem Wissen und ihren Möglichkeiten passende Lösungen zu finden. Diese können darin bestehen, dass Unternehmen Verpflichtungen selbst überprüfen oder das andere private Akteure wie etwa Prüfgesellschaften zur Prüfung herangezogen werden.

Der Entwurf eines KI-Gesetzes sieht grundsätzlich ein differenziertes Modell vor, das zwei Modi kennt: entweder die Anbieter von KI-Systemen überprüfen die Voraussetzungen selbst im Rahmen einer internen Kontrolle (Anhang VI) oder die Prüfung erfolgt durch eine notifizierte Stelle (Anhang VII). Dies sind gemäß Art. 33 Organisationen, die bestimmte Anforderungen erfüllen und dann zur Prüfung von KI-Systemen ermächtigt sind. Aus dem umständlich formulierten Art. 43 geht hervor, dass der Entwurf für ein KI-Gesetz klar den Schwerpunkt auf die Selbstkontrolle der Anbieter legt. Demgegenüber kommen zertifizierte Stellen nur in Ausnahmefällen zum Tragen. Eine Ausnahme liegt gemäß Art. 43 Abs. 1 im Fall von biometrischer Überwachung dann vor, wenn dies ausdrücklich gewollt ist oder wenn noch keine Gemeinschaftsstandards bestehen. Eine andere Ausnahme greift gemäß Abs. 3 im Fall ein, dass andere Rechtsakte anwendbar sind und diese die Prüfung durch eine notifizierte Stelle

¹⁸ *Schulz/Held*, Regulierte Selbstregulierung als Form modernen Regierens. Endbericht Mai 2002, 2002.

vorsehen.

D. Förderung und Steuerung von Innovationen

Der Entwurf enthält in Art. 53 ff. auch eine interessante Klausel zu KI-Reallaboren (Sandboxes). Darunter versteht man eine Regulierungstechnik, die unter bestimmten Voraussetzungen Regulierungshemmnisse außer Kraft setzt, um Innovation zu ermöglichen. Hier geht es also um die Erleichterung von KI-Entwicklungen. Art. 53 beschreibt Reallabore grundsätzlich und stellt klar, dass Haftungsregeln durch Titel V nicht berührt werden sollen. Eine spezifische Erleichterung wird durch Art. 54 eingeräumt. Darin liegt eine Lockerung des sogenannten Zweckbindungsgrundsatzes der Datenschutzgrundverordnung. Gemäß Art. 5 Abs. 1 b) müssen personenbezogene Daten „für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden“. Diese Lockerung spielt daher für KI-Entwicklungen eine große Rolle. Die Erhebung von Daten wurde nämlich bisher nur in den seltensten Fällen zum Zwecke der Entwicklung von KI-Algorithmen getätigt. Daher können vielen Daten, die sich auf Personen beziehen, dazu nicht verwendet werden.

Art. 54 stellt eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar, die aber nur in bestimmten Situationen greift. Art. 54 stellt eine Reihe von Anforderungen auf, die erfüllt sein müssen, bevor die Ausnahme greifen kann. Interessanterweise werden nur bestimmte Entwicklungszwecke in den Anwendungsbereich der Ausnahme einbezogen:

„ a) die innovativen KI-Systeme werden entwickelt, um ein erhebliches

öffentliches Interesse in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu wahren:

- i) Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit unter der Kontrolle und Verantwortung der zuständigen Behörden, wobei die Verarbeitung auf der Grundlage des Rechts der Mitgliedstaaten oder des Unionsrechts erfolgt,
- ii) öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit, einschließlich Verhütung, Bekämpfung und Behandlung von Krankheiten,
- iii) hohes Umweltschutzniveau und Verbesserung der Umweltqualität;“

Damit nutzt die Regulierung die Attraktivität der Reallabore auch zur Steuerung von Innovationen, weil bestimmte Zwecke bevorzugt behandelt werden. Dieser Umstand weist darauf hin, dass die öffentliche Hand durch verschiedene Maßnahmen Einfluss auf die Entwicklung von Technologien nehmen kann. Dies kann nicht nur durch regulatorische Hindernisse, sondern auch durch unterstützende Maßnahmen geschehen. Im Rahmen einer solchen Maßnahme ist natürlich auch immer fraglich, welche Zwecke berücksichtigt werden können. Art. 53-55 lassen im Übrigen offen, welche Erleichterungen es in den Reallaboren noch geben soll. Damit wird eine Schlüsselfrage auf weitere Gesetzgebungsverfahren verlagert. Denn beim Abbau regulatorischer Hemmnisse zugunsten neuer Technologien stellt sich immer die Frage, wie dies ohne Schäden für Rechtsgüter vollbracht werden kann. Diese Frage ist hier jenseits des Zweckbindungsgrundsatzes nicht geregelt worden. Damit wird weiter diskutiert werden, welche Ausnahmen in Zukunft für KI gemacht werden können und unter welchen Bedingungen

diese Ausnahmen stehen.

III. Ausblick

Diese vier Fragen sind bei weitem nicht alles, was im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens der EU diskutiert wird. Dennoch geben die angesprochenen Bereiche einen guten ersten Überblick über dringende Fragen in Europa. Sie sind aus der Brille eines Europäers geschildert und können naturgemäß nur einen der ersten Schritte von rechtsvergleichenden Konversationen darstellen. Dabei fragt sich, in welchen Foren die Diskussionen über künstliche Intelligenz stattfinden werden. An verschiedenen Orten der Vereinten Nationen wie zum Beispiel im Internet Governance Forum wird intensiv auch über diese Themen diskutiert, ebenso etwa im Rahmen der International Telecommunications Union. Tatsächlich gibt es auch erste Ergebnisse der globalen Verständigung. So haben sich die 193 Mitgliedsstaaten der UNESCO auf Empfehlungen zur Ethik von künstlicher Intelligenz geeinigt.¹⁹ Insbesondere wenn es um Regulierung und die Kompatibilität verschiedener Gesetze zueinander geht, bedarf es weiterer Bemühungen des Austauschs. Rechtswissenschaftliche und insbesondere rechtsvergleichende Formate sind hierbei von besonderer Wichtigkeit. In diesem Sinne hoffe ich, mit diesem Text etwas zu dem Prozess der Verständigung beigetragen zu haben.

¹⁹ UNESCO, Recommendation on the Ethics of Artificial Intelligence, SHS/BIO/PI/2021/1, 2021 (Stand 23.11.2021, abrufbar unter <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000381137>).